

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: April - Juni 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Verbrauchsteuer auf Erdgas in Polen – Erweiterung des Kreises der Steuerbefreiten

Steuern aktuell

- > Mehr Außenprüfungen bei verbundenen Unternehmen in Polen
- > Sonderwirtschaftszonen in Polen – bahnbrechendes Urteil über Genehmigungen
- > Laufende Korrektur der Betriebsausgaben in Polen

Rödl & Partner info

- > Einladung zum Forum „Erneuerbare Energiequellen in Polen 2014“
- > Wir treffen uns bei Rödl & Partner: "Fahrzeuge im Unternehmen – Aspekte der KSt, ESt und USt"

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.04.2014 gelten neue Grundsätze zur Abrechnung der Umsatzsteuer in Bezug auf Tätigkeiten, deren Gegenstand Fahrzeuge sind. Die gegenwärtigen Regelungen haben wir Ihnen in der vorherigen Ausgabe des Mandantenbriefes präsentiert. Die neuen Grundsätze zum Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen ließen eine Reihe von Fragen aufkommen, daher möchten wir Sie zu der Schulung „Fahrzeuge im Unternehmen“ einladen, in der wir Ihre Zweifel ausräumen und das o.g. Thema in Hinblick auf die Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer umfassend besprechen werden. „Fahrzeuge im Unternehmen“ ist die erste Schulung der geplanten Reihe „Wir treffen uns bei Rödl & Partner“. Im Rahmen dieser Reihe werden wir Ihnen systematisch Schulungen über aktuelle steuerliche und rechtliche Fragen anbieten.

Um die hohe Qualität unseres Mandantenbriefes zu gewährleisten, haben wir uns dafür entschieden, ihn ab der laufenden Nummer quartalsmäßig herauszugeben. Wir werden uns alle Mühe geben, den Mandantenbrief umfassender zu gestalten und die veröffentlichten Inhalte so aktuell wie möglich zu halten. Gleichzeitig möchten wir Ihnen zusichern, dass wir auf die Änderungen der Rechtsvorschriften so schnell wie bisher reagieren werden, und zwar durch Übersendung von CATL News.

Das Leitthema dieser Ausgabe ist die Verbrauchsteuer auf Erdgas in Polen. Die mit dem 01.11.2013 eingeführten Vorschriften bedeuten für einige Unternehmer höhere Belastungen. Wir möchten jedoch vor allem hervorheben, dass die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Erdgas nun einem breiteren Kreis von Unternehmen zugute kommt. Wir geben Ihnen Tipps, wie die Befreiung in Anspruch genommen werden kann. Des Weiteren erläutern wir Ihnen ein bahnbrechendes Urteil über Genehmigungen zur Ausübung der Tätigkeit in Sonderwirtschaftszonen in Polen und machen Sie auf die neuen Vorgaben des Finanzministeriums aufmerksam, die eine Ankündigung häufigerer Außenprüfungen bei verbundenen Unternehmen in Polen sein können.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr
Dr. Marcin Jamrozý

> Verbrauchsteuer auf Erdgas in Polen – Erweiterung des Kreises der Steuerbefreiten

Von **Adrian Maczura**, Rödl & Partner Breslau
Von **Tadeusz Piekłowski**, Rödl & Partner Breslau

Seit dem 01.11.2013 gelten in Polen neue Vorschriften über die Verbrauchsteuer auf Erdgas und sonstige Gastreibstoffe, die den Katalog der Gaserzeugnisse, die der Verbrauchsteuer unterliegen, erweitern. Andererseits sind mehr Unternehmen zur Befreiung von der Verbrauchsteuer berechtigt. Die bedingungslose Befreiung von Erdgas, sonstigen gasförmigen Kohlenwasserstoffen sowie sonstigen Gasbrennstoffen für Heizzwecke von der Verbrauchsteuer trat Ende Oktober 2013 außer Kraft.

Mehr Gasarten unterliegen der Verbrauchsteuer

Gemäß den neuen Vorschriften (Dz.U. [polnisches Gesetzblatt] aus dem Jahre 2013, Pos. 1231) **gilt seit dem 01.11.2013 die Verbrauchsteuer nicht nur für nasses verflüssigtes Erdgas (KN 2711 11 00) oder nasses Erdgas im gasförmigen Zustand (KN 2711 21 00), sondern auch für Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase** mit dem Code KN 2705 00 00 sowie andere gasförmige Kohlenwasserstoffe im gasförmigen Zustand (KN 2711 29 00), d.h. **Methan und sonstige Brennstoffe**.

Die Vorschriften umfassen also viele verschiedene Gasarten wie z.B. **Koksgas, Expansionsgas und Restgas**, die in technologischen anorganischen Prozessen entstehen, sowie **Konvektorgas, Hochofengas und Biogas**.

Gemäß den neuen Vorschriften wird davon ausgegangen, dass die Verbrauchsteuer erst beim letzten Geschäft, das dem Verbrauch vorangeht, sowie bei Eigenverbrauch selbständig hergestellter Gaserzeugnisse fällig ist.

Die Novellierung hat auch zwei Arten der Unternehmen im Kontext des Handels mit Gastreibstoffen eingeführt. Es handelt sich dabei um den Vermittler beim Gashandel (PPG) und den Enderwerber von Gas (FNG).

Vermittler beim Gashandel

Für den Vermittler beim Gashandel gilt u.a.

- > er tätigt den Verkauf, die innergemeinschaftliche Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr oder Ausfuhr von Gaserzeugnissen oder verbraucht die Gaserzeugnisse für Zwecke, die von der Verbrauchsteuer befreit oder nicht befreit sind, sowie für Zwecke, auf die ein Null-Verbrauchssteuersatz Anwendung findet;

- > er ist eine Gesellschaft, die eine Warenbörse betreibt und Gaserzeugnisse erwirbt;
- > er ist ein (Waren-) Maklerhaus, das Gaserzeugnisse erwirbt.

Der Verkauf von Gastreibstoff an den Vermittler beim Gashandel unterliegt nicht der Verbrauchsteuer. Die **Pflicht** zur Berechnung der Verbrauchsteuer sowie zur Abrechnung mit dem zuständigen Zollamt obliegt in diesem Fall dem **Empfänger**.

Der Empfänger muss jedoch die Verbrauchsteuer nicht entrichten, sofern er nachweist, dass er Vermittler beim Gashandel ist. Er muss zu diesem Zweck das zuständige Zollamt über die Absicht der Aufnahme einer Tätigkeit als Vermittler beim Gashandel benachrichtigen. Der Leiter des Zollamtes wird dann eine Bestätigung der Annahme einer solchen Benachrichtigung ausstellen. Wird der Empfänger eine für die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigte Kopie dieser Bestätigung an den Verkäufer übergeben, so wird er nicht der Verbrauchsteuer unterliegen. Wird er jedoch ein solches Dokument nicht vorlegen, so wird er als Enderwerber von Gas behandelt und der Verbrauchsteuer auf Gas nach den geltenden Sätzen unterliegen.

Enderwerber von Gas

Enderwerber von Gas ist derjenige, wer die Gaserzeugnisse im Inland erwirbt, sie ausführt oder innergemeinschaftlich erwirbt, bzw. wer Gaserzeugnisse besitzt, die auf eine andere Art und Weise erworben wurden als durch Erwerb, und gleichzeitig kein Vermittler beim Gashandel ist. Der Verkauf von Gastreibstoff an einen solchen Empfänger unterliegt der Verbrauchsteuer.

Die **Pflicht** zur Berechnung der Verbrauchsteuer sowie zur Abrechnung mit dem zuständigen Zollamt obliegt dem **Verkäufer**. Dem Erwerber obliegt die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung, zu welchem Zweck der Gastreibstoff bestimmt ist. Die obige Erklärung bildet die Grundlage für die Anwendung des entsprechenden Steuersatzes bzw. für die Befreiung von der Verbrauchsteuer.

Wer ist von der Verbrauchsteuer befreit?

Die Novellierung hat auch einen breiten Katalog der Befreiungen von der Verbrauchsteuer auf Gas, das für Heizzwecke verbraucht wird, eingeführt.

Befreit von der Verbrauchsteuer ist der Verbrauch von Gas für Heizzwecke u.a. bei der Bahnbeförderung von Waren und Personen, bei der Wärme- und Stromherstellung, bei Arbeiten im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau, Fischzucht und Forstwirtschaft sowie bei der Herstellung von Strom und Energieerzeugnissen.

Von der Verbrauchsteuer befreit ist auch der Verbrauch von Gas durch energieintensive Betriebe für Heizzwecke, in denen Systeme eingeführt wurden, die auf Umweltschutz oder Steigerung der Energieeffizienz abzielen. Die Befreiung von der Verbrauchsteuer umfasst auch den Verbrauch von Gas für den Antrieb von Schiffen sowie – mit bestimmten Beschränkungen – die Schifffahrt.

Inanspruchnahme der Befreiungen

Die neuen Vorschriften regeln u.a. die Frage der Erfassung von Gaserzeugnissen, darunter den Umfang der Angaben, die eine solche Erfassung enthalten muss. Die Erfassung kann in Papierform und in elektronischer Form geführt werden. In bestimmten Fällen stellt die Art und Weise der Erfassung eine der Bedingungen für die Befreiung von der Verbrauchsteuer dar.

Die Inanspruchnahme einiger Befreiungen von der Verbrauchsteuer bedarf der Erledigung zusätzlicher Formalitäten, darunter u.a. der Anpassung des Inhalts des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber.

Die neuen Vorschriften sind für einige Gasempfänger mit größeren Belastungen verbunden. Der Kreis der zur Befreiung von dieser Steuer Berechtigten ist jedoch sehr groß. In diesem Kontext ist es empfehlenswert, die Tätigkeit Ihrer Gesellschaft zu analysieren und die Verträge so anzupassen, dass sie es ermöglichen, die Befreiungen in Anspruch zu nehmen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Kontakt für weitere Informationen



Adrian Maczura
Senior Associate, Steuerberater (PL)
Tel.: +48 71 733 97 54
E-Mail: adrian.maczura@roedl.pro



Tadeusz Piekłowski
Zollspezialist (PL)
Tel.: +48 71 733 97 56
E-Mail: tadeusz.piekłowski@roedl.pro

> Mehr Außenprüfungen bei verbundenen Unternehmen in Polen

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

In Hinblick auf die 2013 umgesetzten Änderungen der polnischen Vorschriften über die Verrechnungspreise veröffentlichte das polnische Finanzministerium auf seiner Internetseite Erläuterungen zu der Umstrukturierung der Tätigkeit zwischen verbundenen Unternehmen in Polen. Die Steuerbehörden wurden verpflichtet, die Umstrukturierungsgeschäfte zwischen verbundenen Unternehmen zu prüfen. Die Behörden haben zu untersuchen, ob die Übertragung bestimmter Funktionen, Risiken und Aktiva unter verbundenen Unternehmen gegen eine angemessene Vergütung erfolgt.

Stellt die Steuerbehörde fest, dass zwischen den verbundenen Unternehmen nicht marktübliche Preise angewandt werden, was sich auf die Einkünfte der jeweiligen Gesellschaft auswirkt, so kann die Behörde die Höhe dieser Einkünfte selbst schätzen. Ein solches Einkommen wird mit einem Strafsteuersatz von 50% belegt.

Beachten Sie bitte, dass die Veröffentlichung so detaillierter Vorgaben eine Ankündigung darstellen kann, dass verbundene Unternehmen in Polen künftig intensiver kontrolliert werden. Dies betrifft vor allem Unternehmer, die die Grundsätze der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen geändert haben. Daher empfehlen wir Ihnen, die in Ihrem Besitz befindlichen Steuerdokumentationen durchzusehen und ggf. zu ergänzen.

> Sonderwirtschaftszonen in Polen – bahnbrechendes Urteil über Genehmigungen

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 11.03.2014 hob das polnische Oberverwaltungsgericht ein für die Steuerpflichtigen ungünstiges Urteil eines Woiwodschaftsverwaltungsgerichts auf (sowie die vorausgehenden negativen Bescheide des Wirtschaftsministeriums) und gab Folgendes zu:

- > die nach dem 01.01.2001 erlassenen Genehmigungen gelten solange, wie die Sonderwirtschaftszonen bestehen sollen (gegenwärtig bis 2026) und
- > es gibt keine Grundlagen zur Festlegung einer anderen (kürzeren) Geltungsdauer dieser Genehmigungen.

Dies bedeutet, dass die nach 2001 erteilten Genehmigungen bis 2026 genutzt werden dürfen, auch wenn das darin genannte Ablaufdatum auf einen früheren Tag festgesetzt wurde. Das Oberverwaltungsgericht fand keine rechtlichen Grundlagen zur Festlegung der Geltungsdauer in der Genehmigung.

Die Entscheidung des polnischen Oberverwaltungsgerichts betrifft eine konkrete Angelegenheit und ist nicht allgemeingültig. Wurde Ihnen jedoch die Genehmigung für die Tätigkeit in der polnischen Sonderwirtschaftszone nach dem 01.01.2001 erteilt und soll sie vor dem 31.12.2026 auslaufen, so ist es sehr wahrscheinlich, dass sie bis Ende 2026 verlängert werden kann. Sollten Sie sich für die Sonderwirtschaftszonen in Polen, so bitten wir um Kontaktaufnahme.

> Laufende Korrektur der Betriebsausgaben in Polen

Von **Dorota Białas**, Rödl & Partner Breslau

Es ist möglich, die direkten Kosten in dem Steuerjahr abzurechnen, in dem der Steuerpflichtige tatsächlich eine Information über die Erhöhung bzw. Minderung der Kosten der Vorjahre einholt. So hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Danzig im Urteil vom 19.02.2014 entschieden (Az. I SA/Gd 1686/13).

Die o.g. Frage weckt seit Jahren Kontroversen bei der Auslegung. Das neue Urteil ist günstig für die Steuerpflichtigen. Leider wies der Finanzminister in den 2013 erlassenen verbindlichen Auskünften einheitlich auf die Notwendigkeit hin, die Kosten zu dem Zeitpunkt zu korrigieren, an dem die ursprüngliche Ausgabe getragen wurde. Als Beispiel können hier nachfolgende Auslegungen dienen: ILPB3/423-182/13-2/JG, ILPB1/415-862/13-2/AA, IPPB3/423-398/13-2/KK. Diese Abrechnungsform geht oft mit der Notwendigkeit einher, die abgegebenen Steuererklärungen zu korrigieren. Dieser Standpunkt wurde jedoch von den Verwaltungsgerichten nicht bestätigt. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau wies im Urteil vom 27.03.2013, Az. III SA/Wa 2715/12, darauf hin, dass der Zeitpunkt der Erfassung der Korrekturrechnung in den Steuerbüchern von dem Grund für die Korrektur der Rechnung abhängt.

Da die polnische Rechtsprechung uneinheitlich ist, ist es u.E. empfehlenswert, diesbezüglich einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu stellen und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht fortzusetzen.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas
Managerin, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 71 346 77 73
E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis

Einladung zum Forum „Erneuerbare Energiequellen in Polen 2014“

Wir laden Sie herzlich zum Forum „Erneuerbare Energiequellen in Polen 2014“ ein, das vom 23. bis zum 24.04.2014 in Warschau stattfindet.

Während des Forums wird unser Experte für erneuerbare Energiequellen, Herr Piotr Mrowiec, RA, die Vor- und Nachteile des geplanten Fördersystems für erneuerbare Energiequellen in Polen im Vergleich zu anderen Fördersystemen in ausgewählten europäischen Ländern darstellen.

Der Ständige Ausschuss des Ministerrates der Republik Polen nahm den Entwurf des Gesetzes über die erneuerbaren Energiequellen an. Gemäß dem Entwurf wird auf das jetzige System der Bezuschussung der laufenden Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu Gunsten eines Auktionssystems verzichtet. Wer den niedrigsten Energiepreis anbietet, der erhält für den Kauf dieser Energie eine Garantie für bis zu 15 Jahre.

- > Wie wird das neue Recht die Strategie der Energiekonzerne beeinflussen?
- > Welche Sektoren der erneuerbaren Energiequellen gewinnen durch die neuen Vorschriften und welche verlieren?
- > Wie wird die Abschaffung der Aufwertung der festen Kompensationsgebühr die Rentabilität der Investitionen beeinflussen?

Warschau **23-24.04.2014**

Kontakt für weitere Informationen



Piotr Mrowiec
Associate Partner, Rechtsanwalt (PL)
Tel.: + 48 61 62 44 921
E-Mail: piotr.mrowiec@roedl.pro

> Wir treffen uns bei Rödl & Partner: "Fahrzeuge im Unternehmen – Aspekte der KSt, ESt und USt"

Am 01.04.2014 änderten sich in Polen die Grundsätze zum Vorsteuerabzug auf Pkw. Aufgrund des wachsenden Interesses am Thema der Abrechnung von Fahrzeugen, möchten wir Sie ganz herzlich zu einem Treffen über **„Fahrzeuge im Unternehmen – Aspekte der KSt, ESt und USt“** einladen.

Ein Fahrzeug ist ein untrennbarer Bestandteil der Gewerbetätigkeit. Daher wird dieses Thema umfassend in allen steuerlichen Aspekten besprochen (Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer).

Programm:

1. Vorsteuerabzug auf Fahrzeuge

- > Änderungen ab dem 01.01.2014
- > Änderungen ab dem 01.04.2014
- > Fahrzeugreparaturen
- > Erwerb von Ersatzteilen für Fahrzeuge
- > Erwerb von Kraftstoff für Fahrzeuge
- > Voller Vorsteuerabzug

2. Änderungen bei der Umsatzsteuer – Konsequenzen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

3. Abrechnung aufgrund der Ertragsteuern

- > Dienstwagen für Privatzwecke
- > Privatwagen für Dienstzwecke
- > Pkw und abzugsfähige Betriebsausgaben
- > Pkw – Zusatzkosten

Posen 23.04.2014

Gleiwitz 28.04.2014

Danzig 14.05.2014

Kontakt für weitere Informationen



Katarzyna Judkowiak

Associate Partner, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 28

E-Mail: katarzyna.judkowiak@roedl.pro



Jarosław Hein

Associate Partner, Rechtsanwalt (PL), Steuerberater (PL)

Tel.: +48 32 33 01 207

E-Mail: jaroslaw.hein@roedl.pro



Mikołaj Przybył

Senior Associate, Steuerberater (PL)

Tel.: +48 61 62 44 927

E-Mail: mikolaj.przybyl@roedl.pro

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, April - Juni 2014

Herausgeber:

Rödl & Partner

ul. Sienna 73, 00-833 Warschau

Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl

E-Mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Anna Głowka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de

Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.